21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache 21(6)124f
vom 19. Oktober 2026, 11:54 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

des Sachverständigen Holger Lange

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze
BT-Drucksache 21/7824

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e.V.

zum Thema:

„Entwurfs eines Siebten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze“

im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 14. Oktober 2026

Sozialverband VdK Deutschland e.V.
Bundesrechtsabteilung
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-131
Telefax: 030 9210580-470
E-Mail: bundesrechtsabteilung@vdk.de

Berlin, 14.Oktober 2026

Der Sozialverband VdK Deutschland e.V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über 2,3 Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus.

Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

7. VwGO-Änderungsgesetz – Auswirkungen auf die Sozialgerichtsbarkeit

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Abgeordnete,
sehr geehrte Sachverständige,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Einladung und die Gelegenheit, aus Sicht des Sozialverbands VdK Deutschland e.V. zu diesem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Wir vertreten die Interessen von mehr als 2,3 Millionen Mitglieder und begleiten täglich Menschen, die ihre sozialrechtlichen Ansprüche gegenüber Behörden und vor den Sozialgerichten durchsetzen müssen.

Die Wahrscheinlichkeit, dass Bürger in ihrem Leben mit Sozialleistungsbescheiden konfrontiert sind, dürfte hoch sein. Wir konzentrieren uns daher auf die Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die Sozialgerichtsbarkeit und bringen vor allem die Perspektive der Klägerinnen und Kläger ein. Neue Verfahrenseingänge bei den Sozialgerichten sind in der Zeit von 2010 bis 2024 um 182.099 Verfahren gesunken. Aktuell steigen die Zahlen wieder. Gleichzeitig ist jede dritte Klage zumindest teilweise erfolgreich. Die Verfahren sind trotz Beschneidung von prozessualen Rechten der Klägerinnen und Kläger in der Vergangenheit nicht wesentlich schneller geworden.

Wir begrüßen das Ziel, die Justiz zu modernisieren und Gerichtsverfahren zu beschleunigen. Aber wir dürfen Verfahrensbeschleunigung nicht mit einer Einschränkung des Rechtsschutzes verwechseln.

Deshalb sind Amtsermittlung, die grundsätzliche Gerichtskostenfreiheit und das Recht auf rechtliches Gehör keine verzichtbaren Besonderheiten. Sie sind wesentliche Voraussetzungen für einen wirksamen Sozialrechtsschutz.

Wir möchten vier Punkte hervorheben.

Erstens: Wir lehnen die Verschärfung der Präklusionsregelung in § 106a SGG-E ab.

Künftig soll verspätetes Vorbringen leichter zurückgewiesen werden können. Für rechtsunkundige oder gesundheitlich beeinträchtigte Menschen kann dies bedeuten, dass entscheidungserhebliche Tatsachen und Beweismittel nicht mehr berücksichtigt werden. Eine vermeintlich schnellere Entscheidung ist kein Fortschritt, wenn sie auf einem unvollständig aufgeklärten Sachverhalt beruht.

Zweitens: Wir lehnen den neuen Kostenvorschuss bei vermeintlich missbräuchlicher Rechtsverfolgung nach § 192-E SGG ab.

Dieser soll regelmäßig 30 Euro betragen. Wird nicht gezahlt, kann das Verfahren nach drei Monaten als erledigt gelten. Das klingt zunächst nach einer kleinen Summe. Die Gefahr besteht aber, dass mangelndes juristisches Verständnis, eine psychische Erkrankung oder eine anstrengende Art des Vortrags vorschnell mit Rechtsmissbrauch gleichgesetzt werden. Wir haben bereits heute ausreichend Instrumente, um missbräuchlicher Prozessführung zu begegnen.

Drittens: Wir brauchen mehr persönliche Erörterungen und bessere Beteiligungsrechte bei medizinischen Gutachten.

Die mündliche Verhandlung ist für viele Klägerinnen und Kläger der erste Moment, in dem sie erleben, dass eine unabhängige staatliche Institution ihren Fall wirklich individuell betrachtet. Tatsächlich steigt die Zahl schriftlicher Entscheidung durch Gerichtsbescheide. Außerdem sollten Klägerinnen und Kläger bei der Auswahl medizinischer Sachverständiger stärker beteiligt werden und ein Recht darauf erhalten, dass Gutachter ihre schriftlichen Ausführungen in der mündlichen Verhandlung persönlich erläutern.

Viertens: Wir brauchen eine echte digitale Modernisierung.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass Widersprüche künftig einfacher elektronisch eingelegt werden können, etwa per E-Mail. Dies darf nicht nur möglich sein, wenn die Behörden hierfür den Zugang eröffnen. Die Digitalisierung und der verantwortungsvolle Einsatz künstlicher Intelligenz bieten erhebliche Chancen, Gerichte von aufwendiger Aktenarbeit zu entlasten. Aber KI darf Richterinnen und Richter nur unterstützen, niemals ersetzen. Das Sozialgericht ist für viele Menschen die letzte Möglichkeit, ihre existenziellen Rechte in einer schwierigen Lage gegenüber dem Staat durchzusetzen. Deshalb sollten die Verfahren durch bessere Ausstattung, moderne Technik und kluge Verfahrensgestaltung beschleunigt werden – nicht dadurch, dass wir den Menschen ihre Verfahrensrechte beschneiden. Ein schnellerer und besserer Rechtsschutz für die Menschen muss das Ziel sein.

Modernisierung statt Verkürzung von Verfahrensrechten

Kostenvorschuss: Zugang zum Sozialgericht und empirische Grundlage

Klar ist, dass Gerichte gegen tatsächlich missbräuchliche Prozessführung vorgehen müssen können. Es gibt jedoch bislang keine belastbaren Zahlen zum Problem der „Vielkläger“. Untersuchungen zeigen zudem, dass die Kostenfreiheit kein wesentlicher Treiber der Klagezahlen ist. Eine neue Eingriffsbefugnis sollte aber auf einer belastbaren empirischen Grundlage beruhen. Der Vorschuss soll regelmäßig 30 Euro betragen. Für jemanden, der um seine Grundsicherung oder eine kleine Rente streitet, ist das nicht notwendigerweise ein geringer Betrag. Vor allem aber droht bei Nichtzahlung nach drei Monaten die gesetzliche Erledigungswirkung. Besonders kritisch ist die fehlende gesetzliche Konkretisierung dessen, was als Missbrauch gelten soll. Wer aufgrund psychischer Erkrankung, Überforderung oder fehlender Rechtskenntnisse wiederholt und ungeordnet vorträgt, handelt nicht allein deshalb rechtsmissbräuchlich. Es ist daher eine abschreckende Wirkung auch auf Menschen mit berechtigten Ansprüchen zu befürchten. Noch einmal: Jede dritte Klage ist zumindest teilweise erfolgreich. Wir bezweifeln außerdem die behauptete Beschleunigungswirkung. Die Missbrauchsprüfung, die Vorschussanforderung und mögliche Streitigkeiten über ihre Rechtmäßigkeit bedeuten zusätzlichen Aufwand für die Sozialgerichte und stehen einer Verfahrensbeschleunigung eher entgegen.

Der neue § 192 Absatz 2 SGG-E ist daher zu streichen. Das geltende Recht erlaubt bereits die Auferlegung von Verschuldenskosten und in der gerichtlichen Praxis begegnen die Sozialgerichte „Vielklägern“ mit Entscheidungen durch Gerichtsbescheid.

Stärkung der mündlichen Verhandlung und Anhörung von Sachverständigen

Gerade in Verfahren über Erwerbsminderungsrenten oder die Feststellung einer Schwerbehinderung entscheidet sich der Rechtsstreit oft anhand medizinischer Gutachten. Für die Klägerinnen und Kläger ist die gerichtliche Sprache ebenso fremd wie die medizinische Fachsprache. In der mündlichen Verhandlung können solche Verständigungsprobleme aufgelöst werden.

Wir beobachten, dass sozialgerichtliche Streitigkeiten zunehmend durch Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung beendet werden. Betroffene haben dann den Eindruck, nach einem überwiegend schriftlichen Verwaltungsverfahren lediglich eine weitere schriftliche Entscheidung zu erhalten. Die mündliche Verhandlung ist dagegen oft der erste Ort, an dem sie persönlich erklären können, wie ihre Einschränkungen ihren Alltag oder ihre Erwerbsfähigkeit tatsächlich prägen.

Ein schriftliches Gutachten beantwortet nicht zwangsläufig alle Fragen. Wenn etwa ein Sachverständiger trotz dokumentierter Erkrankungen und Leistungseinschränkungen eine sechsstündige Erwerbsfähigkeit annimmt, muss der Kläger oder die Klägerin die Schlussfolgerungen nachvollziehen und sachgerecht hinterfragen können. Eine unmittelbare Erläuterung ermöglicht Rückfragen, beseitigt Missverständnisse und hilft auch dem Gericht und den ehrenamtlichen Richtern.

Das geltende Recht eröffnet Möglichkeiten zur Anhörung, in der Praxis erleben wir aber überwiegend eine rein schriftsätzliche Beschäftigung durch die Sozialgerichte. Wir wollen diese Beteiligungsmöglichkeit in einer mündlichen Verhandlung verlässlich absichern.

Deshalb fordert der VdK zwei Rechte: Eine unbeschränkte mündliche Verhandlung in erster Instanz auch nach Gerichtsbescheid, wenn der Kläger oder die Klägerin sie verlangt, und ein Recht auf Ladung des medizinischen Sachverständigen zur Erläuterung des Gutachtens in erster und zweiter Instanz.

Das bedeutet Aufwand. Es kann aber die Sachaufklärung verbessern, unnötige Schriftsatzwechsel vermeiden und auch die Akzeptanz einer für Klägerinnen und Kläger ungünstigen Entscheidung erhöhen.

Gutachterauswahlrecht: Qualität, Vertrauen und Verfahrensdauer

Die Auswahl medizinischer Sachverständiger ist für viele Klägerinnen und Kläger eine entscheidende Vertrauensfrage. Wer über Jahre mit einer Erkrankung lebt und nun eine streitentscheidende Begutachtung durchlaufen muss, fragt sich: Versteht der Gutachter mein Krankheitsbild? Ist er ausreichend spezialisiert? Beurteilt er meine Situation unvoreingenommen?

Nach der geltenden Verfahrensgestaltung liegt die Auswahl im Rahmen der Amtsermittlung grundsätzlich beim Gericht. Die betroffene Person hat regelmäßig keinen vergleichbaren Einfluss auf die Auswahl. Das ist ein Grund, weshalb bereits vor einer Begutachtung Misstrauen entstehen kann, ohne dass damit einem konkreten Gutachter eine mangelnde Unabhängigkeit unterstellt werden soll.

Unser Vorschlag ist bewusst begrenzt. Das Gericht soll drei fachlich geeignete, unabhängige Sachverständige vorschlagen; die Klägerin oder der Kläger wählt einen davon aus. Es geht also nicht um ein freies Bestellungsrecht oder um die Auswahl eines gefälligen Gutachters. Das Gericht bleibt für eine sachgerechte Beweiserhebung verantwortlich.

Im Verwaltungsverfahren der gesetzlichen Unfallversicherung gibt es mit § 200 SGB VII bereits ein Vorbild für eine Beteiligung an der Gutachterauswahl. Diese Erfahrung möchten wir auf die gerichtliche Ebene übertragen.

Wir erwarten davon vor allem mehr Transparenz und Vertrauen. Wer an der Auswahl beteiligt war, kann auch ein ungünstiges Gutachten eher als Ergebnis eines fairen Verfahrens akzeptieren. Das kann zusätzliche Einwendungen, Ergänzungsgutachten oder Folgekonflikte vermeiden. Entscheidend ist, dass mehr Beteiligung an der Auswahl das Vertrauen in die Beweisaufnahme stärken kann.

Unser Ansatz: Strukturelle Modernisierung der Sozialgerichtsbarkeit

Die Sozialgerichtsbarkeit leidet unter erheblichen strukturellen Problemen. Schnellere und auch qualitativ hochwertige sozialgerichtliche Entscheidungen zu erreichen ist richtig und wichtig. Aber die eigentlichen Engpässe liegen nach unserer Beobachtung vielfach in Personalmangel, fehleranfälligen Programmen, Medienbrüchen und einer Verfahrensorganisation, die noch zu stark an der Papierakte orientiert ist.

Ein elektronisches Dokument allein macht ein Verfahren noch nicht digital. Wenn Gerichte Unterlagen aus verschiedenen Fachverfahren mühsam zusammenführen müssen oder elektronische Akten schlecht durchsuchbar sind, entsteht keine echte Entlastung. Gleichzeitig wächst der Umfang der Schriftsätze, auch weil unvertretene Bürgerinnen und Bürger zunehmend KI-Systeme einsetzen. Konkret benötigen wir:

1. eine verlässliche personelle Ausstattung der Sozialgerichte einschließlich ihrer Geschäftsstellen und der IT-Unterstützung,
2. interoperable elektronische Akten und einen medienbruchfreien Austausch mit Sozialleistungsträgern und Prozessbevollmächtigten,
3. digitale Eingabesysteme sollen Klägerinnen und Kläger dabei unterstützen, ihr Anliegen strukturiert vorzutragen, ohne den Zugang für Menschen mit geringer digitaler Kompetenz zu versperren,
4. moderne Such- und Auswertungssysteme, auch KI-gestützt, sollten Richterinnen und Richter von Routinetätigkeiten entlasten. Die Entscheidung selbst muss selbstverständlich bei einer verantwortlichen Richterin oder einem verantwortlichen Richter bleiben. Der Human-in-the-Loop-Ansatz ist unbedingt einzuhalten.
5. Frühe Erörterungstermine und vermehrte persönliche Klärung von Sach- und Rechtsfragen in mündlichen Verhandlungen, was helfen kann Missverständnisse schneller auszuräumen.

Das Ziel sind nicht bloß schnellere Erledigungszahlen, sondern richtige, verständliche und zeitnahe Entscheidungen. Der Staat muss zuerst die Funktionsfähigkeit seiner Gerichte verbessern, bevor er neue Hürden für die Rechtssuchenden schafft.